

Empfehlungen zum Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner im Freien

Seit 01.05.2020 gilt die COVID-19-Lockerungsverordnung (des Bundes, welche allgemein das Abstandsgebot, den Mund-Nasen-Schutz und Betretungsregelungen formuliert. Aus diesem Grund können auch die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegewohnheime auf eigenen Wunsch die Einrichtungen wieder für Spaziergänge, Einkäufe und dgl. verlassen. Ein Verbot dieser Bewegungsfreiheit könnte eine freiheitsbeschränkende Maßnahme darstellen.

Im § 2 Abs. 5 der COVID-19-Lockerungsverordnung werden Pflegeheime verpflichtet, durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Am 28.04.2020 publizierte das Sozialministerium „Empfehlungen zur schrittweisen Lockerung der aufgrund der COVID-19-Pandemie erlassenen Besuchsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen ab 4.Mai 2020“. In Reaktion darauf wurden am 30.04.2020 vom Land Steiermark „SARS-CoV-2/COVID-19 anlassbezogene ‘Besuchs-Gebote’ zur Ermöglichung von sozialen Kontakten (Besuche durch Angehörige) in den steirischen Pflegeheimen“ versendet. In Ergänzung zu diesen ergehen nunmehr Empfehlungen im Zusammenhang mit Fragen betreffend den *Aufenthalt von Bewohnerinnen und Bewohnern im Freien* bzw. im Zusammenhang mit Fragen betreffend *das Verlassen des Pflegeheimareals durch Bewohnerinnen und Bewohnern*.

Diese Empfehlungen wurden gemeinsam mit Trägern, Verbänden und Experten und Expertinnen definiert, um den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Angehörigen einen Leitfaden zu bieten.

Aufklärung - Unterweisung

Vor jedem Verlassen des Areals sollten die Bewohnerin/der Bewohner und (angehörige) Begleitpersonen in den festgelegten Hygiene- und Ausgehregeln unterwiesen werden. Den Einrichtungen wird empfohlen, eine schriftliche Dokumentation über die Unterweisung, den Zeitpunkt des Austritts und der Rückkehr und der Aufenthaltsorte der Bewohnerinnen/des Bewohners außerhalb des Areals des Alten- und Pflegewohnheimes zu führen. Es wird ebenfalls empfohlen, dass man sich diese Unterweisung/Aufklärung von den Bewohnern bzw. Angehörigen/Zugehörigen (z.B. Ehrenamtliche oder Hospizbegleitung) schriftlich bestätigen lässt. Wichtig ist, dass die Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingehalten werden (können). Eine Isolierung nach Rückkehr ins Alten- und Pflegewohnheim ist aus den bereits o.g. Gründen nicht möglich.

Personen, welche keine kognitive Einschränkungen haben und aktuell nicht verkehrsbeschränkt sind, können:

- sich innerhalb des Areals gem. der Hausordnung und in Einklang mit behördlichen Anordnungen (z.B. Isolierung) frei bewegen.
- das Areal des Pflegeheims (z.B. Spaziergänge oder Gastronomiebesuche usw.) verlassen.

Personen, welche kognitive Einschränkungen haben und aktuell nicht verkehrsbeschränkt sind, wird – da es diesen Personen schwerfallen könnte, die Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten – empfohlen:

- sich innerhalb des Areals mit Unterstützung durch eine Begleitperson (Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder Angehörigen/Zugehörigen) zu bewegen.

- sich außerhalb des Areals nur mit Unterstützung durch eine Begleitperson (Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder Angehörigen/Zugehörigen) zu begeben.

Vorerst wird für kognitiv eingeschränkte Personen empfohlen, von Ausgängen außerhalb des Pflegewohnheimareals aufgrund der für sie eventuell schwer einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen abzusehen.

Sollte ein Pflegewohnheim Covid-19-positive Bewohnerinnen oder Bewohner haben, sollten jene geschäftsfähigen Bewohnerinnen bzw. Bewohner, welche nicht mit Covid-19 infiziert wurden und nicht ins Kontaktpersonenmanagement fallen, aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr und zum Schutz anderer Personen dahingehend beraten werden, dass sie unter Beachtung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen innerhalb des Pflegewohnheimareals verbleiben sollen.

Für Angehörige:

Diese müssen die Abstandsregeln und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der Bewohnerinnen/der Bewohner und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einhalten. Dadurch tragen sie dazu bei, das hohe Ansteckungsrisiko für diese besonders gefährdete Personengruppe zu verringern.

- **Eigenverantwortlicher Gesundheitscheck** (auch wenn Sie kranke Familienangehörige haben, sollten Sie das Pflegeheim keinesfalls besuchen)
- **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und Verwendung von Händedesinfektion**
- Wenn eine **Unterstützung notwendig** ist, kann bei **bestmöglicher Einhaltung des Mindestabstands von 1m** die Begleitung auch durch einen Angehörigen (idealerweise immer dieselbe Person) erfolgen.
- **Rollstuhl:** Sollte die Bewohnerin/der Bewohner einen Rollstuhl benötigen, soll trotzdem so weit als möglich ein Mindestabstand eingehalten werden – entsprechende Desinfektion der Rollstuhlgriffe (vorher und nachher).
- **Kein Körperkontakt:** Nachdem der Abstand eine der besten Maßnahmen ist, um eine Infektion zu verhindern, ist Körperkontakt tunlichst zu vermeiden. Sollte es ausnahmsweise trotzdem zu Körperkontakt kommen, sind die entsprechenden Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) zu ergreifen. Grundsätzlich sollte das „Einhängen“ aufgrund der Einhaltung des Mindestabstandes vermieden werden.

Covid-19-Genesene

Es gibt derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse bzgl. einer (Teil-)Immunität nach einer Covid-19 Erkrankung. Zudem ist bekannt, dass ältere Personen zunehmend eine schlechtere Immunität aufweisen. Daher wird aus Expertensicht empfohlen, weiterhin die vorgesehenen Schutzmaßnahmen einzuhalten.